

13.05.85

Fz - AS - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

A.

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der **Rechts**ausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Wi
Fz

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Er ist allerdings der Auffassung, daß die Gewährung der steuerlichen Erleichterungen nur für die Rechtsform der AG im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des Marktpotentials für Beteiligungskapital nicht zweckmäßig ist. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, auch GmbH-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zuzulassen, die sich auch über die Ausgabe von Genußscheinen refinanzieren können und gleichwertigen Beschränkungen unterliegen, wie die im Gesetzentwurf vorge-

140/1/85

[nur Fz]

sehenen AG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Die entsprechenden Regelungen über die Genußscheine sollten mit denen im Vierten Vermögensbildungsgesetz und im Kreditwesengesetz abgestimmt sein. [Außerdem sollte sichergestellt werden, daß auch bereits bestehende Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in GmbH-Form in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.] Die Bundesregierung wird gebeten, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

Begründung:

Die existierenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind in der Regel in der Rechtsform der GmbH organisiert. Sie können damit auf ein breites Wissen der Gesellschafter (Banken, Industrieunternehmen, usw.) und der Geschäftsführung in Bezug auf den Beteiligungserwerb zurückgreifen. Diese und neu zu gründende Kapitalbeteiligungsgesellschaften erhalten über die vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen und die Möglichkeiten, sich über Genußscheine zu refinanzieren, einen Anreiz, sich dem breiten Anlegerpublikum zu öffnen und den Beschränkungen des UBGG zu unterwerfen. Die Kontrolle der Geschäftsführung kann im Interesse der Anleger ggf. durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen effizienter werden als bei einer Vielzahl desinteressierter Kleinanleger bei der AG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.

Durch Genußscheine können außerdem vermutlich eher als durch Aktien breite Kreise von privaten Kleinanlegern zum Erwerb von Anteilen an Kapitalbeteiligungsgesellschaften ermuntert werden. Die hier vorherrschenden Vorbehalte gegenüber den Aktien dürften verstärkt für Aktien von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gelten. Die Chancen und Risiken der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften sind für diesen Personenkreis weniger erkennbar als bei einer direkten Beteiligung an einer Unternehmer-AG. Genußscheine entsprechen den Renditeanforderungen und Sicherheitsbedürfnissen von Kleinanlegern besser als die mit den Aktien verbundenen "abstrakten" Rechte. Sie stellen in der Regel nur eine vermögensmäßige Beteiligung mit begrenztem Risiko dar und sind bei entsprechender Ausgestaltung vermutlich besser als die Aktie geeignet, die Beteiligungsvergabe als Massengeschäft mit breiter Risikostreuung zu entwickeln. Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des Marktpotentials für Beteiligungskapital sollte deshalb auf GmbH-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und die Refinanzierung über Genußscheine nicht verzichten.

- Wi 2. Der Bundesrat sieht in dem vorliegenden Organisationsgesetz für Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der AG eine Möglichkeit der Verbesserung der Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft und der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die mit diesem Gesetz angebotenen Steuererleichterungen, die im wesentlichen in einem Verzicht auf die Einnahme von etwa 10 Mio. DM Vermögensteuern liegen - bei der Gewerbesteuer tritt lediglich eine Verlagerung ein -, kein akzeptables Angebot darstellen, um eine nachhaltige und erfolversprechende Lösung der Kapitalversorgung von mittelständischen Unternehmen zu gewährleisten. Dies gilt um so mehr, als die durch die mit diesem Gesetz den zukünftigen UBG auferlegten Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten die minimalen Steuervorteile weitgehend neutralisieren werden. Zusätzlich ist anzumerken, daß - unterstellt, es kommt zur Gründung zahlreicher UBG - Gelder, die heute in Spargeldern oder festverzinslichen Papieren angelegt sind, zur Anlage in UBG-Aktien umgeschichtet werden müssen. Das damit erst ermöglichte Tätigwerden von UBG erschließt dem Fiskus möglicherweise zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen. Der Schwerpunkt der gegenwärtig beabsichtigten Steuererleichterungen liegt beim Erwerb von Beteiligungen von Aktien und GmbH-Anteilen unterhalb der 10 %-Grenze, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Rechtsform der AG eine automatisch höhere Belastung nach sich zieht.

Bei den steuerlichen Regelungen ist aber nicht nur auf die Lage der Unternehmen abzustellen, sondern maßgeblich auch auf die Überlegungen, die das Anlagepublikum anstellen wird. Im Hinblick darauf, daß die künftigen UBG-Aktien allgemein als stärker risikobehaftete Spezialwerte am Aktienmarkt eingestuft werden, erwartet der Anleger zumindest eine risikoadäquate Dividende. Diese ist aber nur dann gewährleistet, wenn die steuerlichen Vorteile nachhaltig verbessert werden. Es wird deshalb gebeten zu prüfen, ob nicht für die UBG dieselben steuerlichen Möglichkeiten eingeräumt werden sollen, die in § 2 des Gesetzes über Kapitalverwaltungsgesellschaften (RGBl. I, 1931, S. 312) genannt sind.

- R 3. Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Wort "Gesellschaft" (z.B. in § 4 Abs. 2 und 5) im Entwurf durchgängig an den betreffenden Stellen durch das Wort "Unternehmensbeteiligungsgesellschaft" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

140/1/25

Fz

4. Zu § 2 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs auf mindestens zwei Millionen Deutsche Mark festgelegte Grundkapital der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften angemessen, d.h. auf mindestens fünf Millionen Deutsche Mark, erhöht werden sollte.

Begründung:

Bei einer Beschränkung des Grundkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf mindestens zwei Millionen Deutsche Mark wird die Rentabilität der Kapitalanlage durch relativ hohe allgemeine Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft negativ beeinflusst mit der möglichen Folge, daß die potentiellen Kapitalanleger andere Anlagealternativen bevorzugen und sich deshalb die mit den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verfolgten Ziele nicht dauerhaft verwirklichen lassen. Die relativ hohe Kostenbelastung wird noch dadurch tendenziell verstärkt, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen halten soll.

Soll diese unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung für wünschenswert erachtete Forderung zusammen mit den Anlagegrenzen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und ausgehend von einem Mindest-Grundkapital von nur zwei Millionen Deutsche Mark erfüllt werden, so ist

zu befürchten, daß die Eigenkapitalausstattung einer Vielzahl mittelständischer Unternehmen trotz der Außenfinanzierung durch eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht angemessen verbessert werden könnte. Auch dadurch würde die Rentabilität der Kapitalanlage negativ beeinflußt.

R
Fz

5. Zu § 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Ziel des Gesetzentwurfs eine Ergänzung der Anlagegrundsätze in § 3 dahin erfordert, daß der Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter von Groß- oder Konzernunternehmen untersagt wird.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, mittelständischen und jungen Unternehmen die Beschaffung notwendigen Eigenkapitals zu erleichtern. Das geht aus den Bestimmungen des Entwurfs aber nicht klar genug hervor. Die in § 4 des Entwurfs festgelegte Pflicht zur Streuung des Anteilsbesitzes würde eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum Beispiel nicht hindern, sich an einem inländischen Großunternehmen oder an einer Tochtergesellschaft eines finanzstarken Konzerns in der Rechtsform der GmbH oder KG zu beteiligen.

Eine derartige Betätigung von steuerlich begünstigten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften würde den Wettbewerb zu Lasten von Kleinunternehmen verzerren und wäre auch gesellschaftsrechtlich unerwünscht. Deshalb sollten die Anlagegrundsätze das Ziel des Gesetzentwurfs stärker betonen. Ergibt die erbetene Überprüfung, daß der Begriff des mittelständischen Unternehmens gesetzlich nicht umschrieben werden kann, sollte den Unternehmensbeteiligungsge-

sellschaften zumindest nicht erlaubt werden, sich an Großunternehmen oder Konzernunternehmen zu beteiligen. Damit würde auch gesellschaftsrechtlich unerwünschten Betriebsaufspaltungen entgegengewirkt. Als Größenmerkmale für die angesprochenen mittelständischen Unternehmen könnten die für große prüfungspflichtige Unternehmen in § 236 Abs. 2 Nr. 3 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrichtlinie-Gesetzes in Betracht gezogen werden. Dann wäre § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs etwa wie folgt zu fassen:

"Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter dürfen nur an Unternehmen erworben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben, auf die mindestens zwei der Merkmale des § 236 Abs. 2 Nr. 3 HGB nicht zutreffen und die nicht mit einem anderen Unternehmen nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes verbunden sind."

Wi
Fz

6. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

bei Annahme
entfällt
Ziff. 9

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 3 Abs. 2 die Nummer 3 gestrichen werden sollte.

Begründung:

Die Gesellschaft soll im erforderlichen Umfang "verfügbare Mittel" zur sofortigen Verfügung bereithalten, um bei entsprechendem Angebot entsprechend den Zielsetzungen des Gesetzes Anteile erwerben zu können. Darlehen sind aber keine jederzeit liquidisierbaren Mittel und daher keine verfügbaren Mittel. Wie die Freistellung von den Vorschriften des Kreditwesengesetzes zeigt, handelt es sich um echte Kredite (§ 33) und nicht nur um eine Klarstellung.

Wie die Begründung zeigt, sollen damit "beispielsweise" Vorfinanzierungen und Liquiditätsengpässe überbrückt werden. Die Begründung hierfür, der Kreis der Darlehensnehmer sei begrenzt und die Höhe der Darlehen beschränkt, reicht

nicht aus, die Freistellung vom KWG ordnungspolitisch als nicht notwendig zu begründen. Es ist zwar strittig, ob Gesellschaftendarlehen durch ein Nichtkreditinstitut nach wirtschaftlich vernünftiger Auslegung überhaupt Kreditgeschäfte sind, wenn sie der Anlage eigener Mittel dienen (Reischauer/Kleinhaus KWG § 1 Nr. 21 b). Dem steht hier die zwar beschränkte aber nicht unerhebliche Aufnahme von Fremdmitteln nach § 5 entgegen. Letztendlich handelt es sich nicht um eine Frage der Notwendigkeit der Bankaufsicht im Sinne von § 2 - Gesellschaften nach dem vorgesehenen Gesetz sind tatbestandlich und rechtlich mit keinem der angeführten Ausnahmen vergleichbar - sondern um die Frage, ob überhaupt ein Kreditgeschäft vorliegt.

Die vom Gesetzentwurf gewählte Lösung kann daher zu einer Vielzahl von Berufungsfällen führen, zumal Größenordnungen von bis zu 100 Mio DM Placierungsgröße (20 Mio Gesellschaftendarlehen) nicht auszuschließen sind. Aus ordnungspolitischen Gründen und vor dem Hintergrund der eben erst erfolgten umfassenden Novellierung des KWG erscheint die vorgesehene Änderung nicht vertretbar.

Wi
Fz

7. Zu § 3 Abs. 4

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte eine klare Regelung für Hilfgeschäfte nach § 3 Abs. 4 geprüft werden. Im Prinzip ist eine Normierung sämtlicher Hilfgeschäfte nicht möglich. Im Hypothekendarlehenbankgesetz wird deshalb generell auf eine Regelung verzichtet.

R
Wi
Fz

8. Zu § 4 Abs. 4 - 6

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 4 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Entwurfs angegebenen Prozentsätze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Ziel des Gesetzentwurfs zu überprüfen, nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital zu eröffnen. Die bisher angegebenen Prozentsätze ermöglichen eine vollständige Anlage des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in Aktien, Darlehen und Schuldverschreibungen.

Fz 9. Zu § 4 Abs. 5 *)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 6

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Beschränkung der Darlehensgewährungen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an einen Darlehensnehmer auf die Höhe des Buchwertes der an diesem Unternehmen gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter (§ 4 Abs. 5) sachgerecht ist oder ob auf die Höhe der Anschaffungskosten der Anteile oder stillen Beteiligung abgestellt werden sollte.

Begründung:

Bei der vorgesehenen Regelung wären der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Möglichkeiten abgeschnitten, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ganz oder teilweise abzuwerten den Anteile durch eine Darlehensgewährung doch noch zu erhalten.

Wi
Fz

10. Zu § 4

Vor dem Hintergrund der Beschränkung des Erwerbs nur mittelständischer nichtbörsennotierter Beteiligungen geben die Anlagegrundsätze nur einen eingeschränkten Anlegerschutz. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Anlagegrenzen mit dem Ziel zu überprüfen, sie im Interesse der Anleger mehr den klassischen Grundsätzen der Risikomischung anzunähern. Die Streuungsregel von 10 Beteiligungen gilt nur im Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots. Die Großrisikogrenze im Einzelfall läßt ein Klumpenrisiko von bis zu 40 % des Eigenkapitals (20 % Beteiligung Absatz 2 und 20 % Gesellschafterdarlehen) zu. Die Obergrenze für eine Beteiligung an einem Unternehmen liegt bei 49 % Kapitalanteile zuzüglich stille Beteiligung und Gesellschafterdarlehen, was zusätzliche Einflußrechte ermöglicht. Darüberhinaus sieht der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Ausnahmen vor. Ohne diese Anlagegrenzen würde der allgemeine Grundsatz der Risikostreuung eine adäquatere Handhabung ermöglichen.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Empfehlung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 nicht gefolgt werden sollte

Fz 11. Zu § 5 Abs. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die für die Kreditaufnahme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in § 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Beschränkung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht weitergehend konkretisiert werden sollte. Dazu könnte § 5 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

"und das in sonstiger Weise angelegte Eigenkapital nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs eingesetzt werden kann oder wenn die Kredite im Vorgriff auf eine bereits eingeleitete Kapitalerhöhung aufgenommen werden und aus dem dadurch zufließenden Eigenkapital unverzüglich getilgt werden sollen."

Begründung:

Der Zielsetzung des Gesetzentwurfs läuft grundsätzlich jede Kreditaufnahme zuwider; denn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll anlagebereites Kapital als Eigenkapital einwerben und als Beteiligungskapital investieren.

Durch Kreditaufnahmen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften würde letztendlich nur die Fremdfinanzierung von den Beteiligungsgesellschaften auf diese verlagert werden. Dies sollte weitestgehend auch deshalb vermieden werden, weil die Rentabilität der Kapitalanlage durch Fremdzinsen vermindert würde und dadurch die Nachfrage nach solchen Kapitalanlagen negativ beeinflusst werden könnte.

140/1/85

Fz 12. Zu § 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 5 dahingehend ergänzt werden sollte, daß die Kreditaufnahme aus öffentlich geförderten Beteiligungsprogrammen unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unschädlich ist.

Begründung:

Die Kreditaufnahmemöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft stehen der Bereitstellung von ERP-geförderten Kapitalbeteiligungen im Wege. Solche öffentlich geförderten Beteiligungen sind aber eine interessante Möglichkeit für mittelständische Unternehmen, ihre eigene Kapitalbasis zu günstigen Konditionen zu verstärken.

R 13. Zu § 6

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 6 wie folgt gefaßt werden sollte:

"§ 6

Unzulässiger Anteilsbesitz und unzulässige Rechtsgeschäfte mit Anteilen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen, die sie bereits vor ihrer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erworben hat, nicht halten, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen hält. Satz 1 gilt nur solange das Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung hält.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter

ter hält. Die Gesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben hat, nicht halten, solange das Vorstandsmitglied oder das Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(3) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Sie dürfen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben haben, nicht halten, solange die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihren Anteil oder ihre Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(4) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder können Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen weder von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erwerben noch an diese veräußern."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 14. Zu § 8

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auf § 8 verzichtet werden kann.

Begründung:

Von den ausgewogenen Regelungen des Aktiengesetzes sollte nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellten Überlegungen erfordern nicht zwingend, von den in § 139 Abs. 2 AktG vorgesehenen Grenzen für die

140/1/25

Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien abzuweichen. Es muß schon in Frage gestellt werden, ob ein berechtigtes Interesse aller Gründungsaktionäre einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen ist, die Gesellschaft länger als Gründungsaktionäre einer anderen Gesellschaft mit einem gleichen Anteil von Stammaktien maßgeblich zu beeinflussen und zu steuern. Nach der Begründung zu § 28 des Regierungsentwurfs ist anzunehmen, daß vor allem auch Kreditinstitute zu den Gründungsaktionären gehören werden. In diesen Fällen dürfte der Einfluß der Kreditinstitute auch nach Veräußerung eines Teils der Aktien aufgrund der ihnen vor allem von Kleinaktionären in der Regel erteilten Stimmrechtsvollmacht nach § 135 AktG praktisch erhalten bleiben. Soweit gleichwohl der Einfluß der Gründungsaktionäre zusätzlich gestärkt werden soll, könnte daran gedacht werden, die Veräußerungsgrenze in § 10 des Regierungsentwurfs entsprechend zu senken. Ein maßvoll verkleinerter Anlegerkreis erscheint eher annehmbar als eine Durchbrechung des Aktiengesetzes zugunsten eines bestimmten Unternehmenszwecks.

R 15. Zu § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Form sichergestellt werden kann, daß das öffentliche Angebot zu angemessenen Bedingungen, insbesondere zum Börsenpreis erfolgt, weil ansonsten die Angebotsverpflichtung durch ungünstige Konditionen wirkungslos werden kann.

Wi 16. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Gesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet."

Begründung:

Ein öffentliches Angebot der Aktien soll nach dieser Regelung

(noch Ziff. 16)

auch dann vorliegen, wenn die Aktien z.B. von einer gemeinsamen Einrichtung (gE) im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (UBG) nur einem näher bestimmten Kreis von Arbeitnehmern, d.h. etwa den Arbeitnehmern einer Branche, angeboten werden. In diesem Fall ist der Empfängerkreis des Bezugsangebots so eng abgesteckt, daß man von einem individuell begrenzten Personenkreis sprechen muß. Dies ist von der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, einer breite Schicht von Kleinanlegern über das Medium Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine indirekte Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen zu ermöglichen, nicht gedeckt. Denn Arbeitnehmer, denen aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses (z.B. im öffentlichen Dienst, in Verbänden, Kirchen und Stiftungen) eine Beteiligung am Produktivkapital ihres Arbeitgebers nicht möglich ist, können nicht einbezogen werden.

Ob der in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebene Weg, durch Zwischenschaltung von gE UBG zu gründen, ihre Aktien zu halten und innerhalb von acht Jahren den tarifgebundenen Arbeitnehmern des Tarifbereichs anzubieten und zu überlassen, nach dem geltenden Tarifvertragsrecht zulässig ist, ist nach dem vorliegenden Schriftum strittig. So wird die Auffassung vertreten, daß sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* gE der Tarifpartner zur Vermögensbeteiligung nicht zulässig seien, da dies die Freiheit der Arbeitnehmer und die Konkurrenz im Bereich der Vermögensanlagen einschränke. Wenn die Tarifvertragsparteien sich im Bereich der Vermögensbildung betätigen wollten, müßten sie am freien Markt mit anderen Kapitalsammelstellen um die Anlageentscheidung der Arbeitnehmer konkurrieren und könnten sich nicht durch tarifvertragliche Regelung Vorzugsbedingungen verschaffen. Die Gegenposition orientiert sich an dem Vorbild der Pensionskassen. So wird die Auffassung vertreten, daß sich wie in der betrieblichen Altersversorgung ein sinnvolles Nebeneinander von Direktversicherungen bei allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaften, unternehmensbezogenen Pensionskassen und gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien herausgebildet habe; deshalb dürften auch im Bereich der Vermögensbeteiligung entsprechende Gestaltungsformen rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll sein. Dies entbinde freilich nicht von der Beachtung der Rechtsvorschriften über Kapitalsammelstellen, wie ja auch betriebliche Pensionskassen an das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gebunden seien.

140/1/85

(noch
Ziff. 16)

Für die erste Auffassung spricht, daß die gE als Gründer zunächst Alleinaktionär der UBG ist und die Geschäftspolitik bestimmt. UBG sind als erwerbswirtschaftliche Unternehmen bestrebt, durch ihre Beteiligungspolitik Gewinne zu erzielen und sie im Falle der gE später an die tarifgebundenen Arbeitnehmer weiterzugeben. Daß die gE letztlich der Wohlfahrt der Arbeitnehmer dient, ändert nichts an der Tatsache, daß für die Arbeitnehmer eine gesonderte Einnahmequelle erschlossen wird, die mit ihren Bezügen nichts mehr zu tun hat. Hierdurch wird die Grenze der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis überschritten. Eine andere Rechtsauffassung hätte zur Folge, daß gE bzw. von ihr beherrschte Tochtergesellschaften für tarifvertragliche Zwecke jedes gewerbliche Unternehmen errichten könnten und die Produkte/Dienstleistungen dieses Unternehmens den Arbeitnehmern des Tarifbereichs aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen kostenlos oder verbilligt anzubieten sind. Hierdurch würde die Wettbewerbsordnung im Bereich der gewerblichen Ordnung im Kern getroffen. Damit stößt diese Rechtsauffassung auch auf verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. Maunz-Düring, Art. 9, Rd. Nr. 19; RdNr. 154/ff (165)).

Für die indirekte Beteiligung breiter Anlegerkreise an nicht emissionsfähigen Unternehmen ist das Konzept der Beteiligungs-Sondervermögen, d.h. Investmentfonds, die neben Wertpapieren auch stille Beteiligungen aufnehmen können (BR-Drs. 516/84 vom 5.11.84), geeigneter als die Kombination aus gE und UBG. Für dieses Konzept hat sich der Bundesrat in seiner EntschlieBung vom 16.12.1983 ausgesprochen.

Hiermit wird den vermögenspolitischen Interessen beteiligungsunerfahrener Kleinanleger sowie den finanzierungspolitischen Interessen von Unternehmen, die Beteiligungskapital für begrenzte Laufzeit aufnehmen wollen, in besserer Weise entsprochen als durch das UBGG. Der Weg über Beteiligungs-Sondervermögen ist nicht nur aus Anlegerschutz- und Kostengründen für solche Anleger vorzuziehen, sondern auch aus der Sicht von Unternehmen, weil sie sich über Beteiligungs-Sondervermögen günstiger refinanzieren können.

Zudem werden die Aktien von UBG als Spezialwerte des deutschen Aktienmarktes starke Kursschwankungen aufweisen, sie sind auch deshalb nur für börsenerfahrene Anleger geeignet.

och
iff. 16)

Im Übrigen ist ein Hauptgrund für die gesetzlich vorgesehene Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien einer UBG, d.h. der Börseneinführung, die Bewertung dieser Aktien über die Börsen. Wird diese Pflicht zum öffentlichen Angebot ersetzt durch die Möglichkeit, über die Bildung von gE der Tarifvertragsparteien Aktien von UBG einem begrenzten Kreis von Arbeitnehmern eines Tarifbereichs anzubieten, bleibt die Bewertungsfrage ungelöst. Das bedeutet, daß die Arbeitnehmer weder im Zeitpunkt der Überlassung der Aktien einer UBG durch eine gE und erst recht nicht zu einem späteren Zeitpunkt, an dem sie ihre Aktien wieder veräußern wollen, einen Anhaltspunkt zur Bestimmung des inneren Wertes ihrer Aktien haben.

Wenn Arbeitnehmer eines Tarifbereichs Aktien einer UBG über gE als vermögenswirksame Leistungen oder im Rahmen von § 19 a EStG erhalten, stellt sich die Frage, wem sie die Aktien zu welchem Preis nach Ablauf der Sperrfrist von sieben bzw. sechs Jahren andienen können.

Fz 17. Zu § 15 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen."

Begründung

Die Durchführung des Gesetzes soll den zuständigen obersten Landesbehörden

übertragen werden. Eine solche Regelung liegt insbesondere dann nahe, wenn die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder in das UBGG einbezogen werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Wahrnehmung der Aufgaben vom Bundesamt für Finanzen ist auch von der Sache her nicht geboten. Der bundeseinheitliche Vollzug des Gesetzes und die Anwendung einheitlicher Grundsätze ist auch sichergestellt, wenn die Länder mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden.

140/1/85

R 18. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

'Die Bezeichnung "Unternehmensbeteiligungsgesellschaft" darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 19. Zu § 24 Satz 2

§ 24 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Bei der starken Arbeitsbelastung der Registergerichte erscheint die Einführung einer neuen Mitteilungspflicht nur vertretbar, wenn diese zwingend erforderlich ist. Für die im Entwurf vorgesehene Mitteilungspflicht besteht aber schon deshalb kein Bedürfnis, weil die Behörde aufgrund der bußgeldbewehrten Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 22 und der Auskunfts- und Prüfungsbefugnis nach § 23 hinreichend unterrichtet ist. Außerdem dürften Mitteilungen über bereits vollzogene Eintragungen nicht von besonderem Interesse für die Behörde sein, weil sie ihre Aufsichtsaufgaben zufriedenstellend nur aufgrund möglichst früher Erkenntnisse erfüllen kann.

R 20. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Verordnungsermächtigung näher zu konkretisieren.

Begründung:

Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG muß der Gesetzgeber im Rahmen einer Verordnungsermächtigung Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung selbst festlegen. Bei einer Ermächtigung zum Erlass von Gebührenvorschriften müssen im Gesetz Tendenz und Ausmaß der zu treffenden Regelung soweit bestimmt werden, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung voraussehbar ist (BVerfGE 20, 257/269). Insbesondere die Bestimmung, welche Akte die Gebührenpflicht auslösen oder gebührenfrei sind, und der für die Höhe der Gebühr maßgebenden Bemessungskriterien muß im Gesetz erfolgen (BVerfGE, aaO, S. 270).

R 21. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2

In § 25 Abs. 1 Satz 2
sind nach dem Wort "Rechtsverordnung"
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung der Zustimmungsbedürftigkeit
gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG.

140/1/85

R 22. Zu § 26 Abs. 2

In § 26 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Mit dem ersten öffentlichen Angebot endet die Befreiung nach Absatz 1."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Fz 23. Zu § 27

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei bereits bestehenden börsennotierten Aktiengesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit der Folge der Befreiung von der Gewerbesteuer und Vermögensteuer erst dann angesprochen werden sollte, wenn - wie vorgesehen - sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, oder ob auch diese Gesellschaften entsprechend § 26 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bereits anerkannt werden können, wenn sie während einer Übergangsfrist

- Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter noch nicht an mindestens zehn Gesellschaften halten,
- die tatsächlichen Anlagen noch nicht an die Anlagegrenzen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 angepaßt haben.

Begründung:

Eine Übergangsregelung wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Be-

steuerung für erforderlich gehalten. Nach der vorgesehenen Regelung könnten derartige Gesellschaften zwar während der für neu gegründete Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Übergangsfrist (§ 26 Abs. 1) die nämliche Tätigkeit wie diese ausüben, würden jedoch abweichend von diesen der Gewerbesteuer und Vermögensteuer unterliegen.

Wi 24. Zu § 30

Ziff. 24 Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die vorgese-
und henen Bußgeldtatbestände dem Grunde und der Höhe nach
Ziff. 25 erforderlich sind. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten
Buchst. a sind grundsätzliche Einwendungen zu erheben.
schließen
sich aus

Nur beispielhaft soll auf § 30 Abs. 2 Nr. 2 hingewiesen werden, wonach eine nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung des Zwischenberichts mit einem Bußgeld bis zu 100.000,-- DM belegt werden kann. Vergleichsweise soll auf die im Entwurf zum Börsenzulassungsgesetz vorgesehene Regelung verwiesen werden, wonach bei der für den amtlichen Markt nunmehr vorgesehenen überragenden Bedeutung des Zwischenberichts nur 20.000,-- DM bei Nichtveröffentlichung vorgesehen sind.

Ein Wirtschaftsförderungsgesetz sollte im Interesse der Akzeptanz aller Beteiligten mit möglichst wenigen Zwangsmit-
teln versehen werden.

140/1/85

R 25. Zu § 30

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Bußgeldvorschriften zu überprüfen

- a) auf ihre Notwendigkeit - und gegebenenfalls die Notwendigkeit der Bußgeldbewehrung im einzelnen zu begründen -,
- b) aa) auf das Vorhandensein konkreter Gebote in § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 13 Abs. 1 als Grundlage der in § 30 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Bußgeldbewehrung,
- bb) auf die genügende Bestimmtheit des Gebots in § 14 Abs. 1 als Grundlage der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Bußgeldbewehrung,
- c) inwieweit das in Absatz 3 vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße mit dem Höchstmaß der Geldbuße für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten abzustimmen ist.

Begründung zu Buchst. a, b und c:

Zu Buchstabe a:

Die Notwendigkeit aller vorgesehenen Bußgeldbewehrungen erscheint nicht evident; dem Erfordernis einer Begründung für deren Notwendigkeit trägt der Gesetzentwurf bisher nicht Rechnung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

In den bußgeldrechtlich zu bewehrenden sachlich-rechtlichen Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und des § 13 Abs. 1 erscheint ein konkretes Handlungsgebot für den Normadressaten als Grundlage der vorgesehenen Bußgeldbewehrung nicht formuliert.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die Tatbestandsmerkmale der sachlich-rechtlichen Vorschrift

des § 14 Abs. 1 erscheinen mangels hinreichender Bestimmtheit für eine Bußgeldbewehrung nicht geeignet.

Zu Buchstabe c:

Die Prüfungsbitte sollte auch die erforderliche Harmonisierung des in § 30 Abs. 3 vorgesehenen Höchstmaßes der Geldbuße mit dem Höchstmaß der Geldbuße für gleichgelagerte Zuwiderhandlungen - etwa im Entwurf eines Börsenzulassungsgesetzes - ansprechen.

26. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 1

In § 30 Abs. 1 Nr. 1
sind nach der Angabe "§ 3"
die Worte "Abs. 1, 2 oder 3"
einzufügen.

Begründung:

§ 3 Abs. 4 eignet sich mangels ausreichender Bestimmtheit nicht für eine Bußgeldbewehrung. Wie in der Begründung zu dieser Vorschrift ausgeführt ist, wurde sie bewußt als Generalklausel ausgestaltet, die den Gesellschaften einen gewissen Spielraum gewähren und großzügig, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Behörde, auszulegen ist.

140/1/25

R 27. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2

In § 30 Abs. 1 Nr. 2
ist nach der Angabe "§ 4 Abs. 2,"
die Angabe "Abs. 3 Satz 1, Abs."
einzufügen.

Begründung:

Schließung einer Bewehrungslücke.

R 28. Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4

In § 30 Abs. 1 Nr. 4
sind die Worte "Abs. 1 oder 2"
zu streichen.

Begründung:

Die Absatzbezeichnungen sind entbehrlich, da § 6 in der Entwurfsfassung nur aus den Absätzen 1 und 2 besteht.

i
z

29. Zu § 31 Nr. 1

In § 31 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 18 nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

"Dies gilt auch für Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, die mit öffentlicher Förderung im öffentlichen Interesse Mittel aus staatlichen Programmen erhalten und als Beteiligungen weiterleiten."

Begründung:

Für die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder, die im öffentlichen Interesse handeln und nur deshalb nicht unter § 19 GewStDVO fallen, weil das Beteiligungsgeschäft kein Kreditgeschäft ist - dies ist nicht selbstverständlich, siehe Österreich - ist nicht einzusehen, warum die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen ERP-Mittel als Dauerschulden zu 50 % beim Gewerbekapital berücksichtigt werden, wohingegen Kreditinstitute bei Einschaltung keine nennenswerte Gewerbesteuer zahlen müssen. Bei diesen entstehen Dauerschulden nur in der Höhe, in der Grundstücke und dauernde Beteiligungen das Eigenkapital übersteigen, was kaum der Fall ist. Gewerbesteuerlich wird nur der Ertrag erfaßt, der aber bei der hier bedeutsamen stillen Beteiligung wegen der geringen Gewinnhöhe nicht bedeutsam ist.

146/1/85

Wi
Fz

30. Zu § 32 nach Nr. 3

In § 32 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 35c Nr. 2 Buchstabe e werden nach dem Wort "Anlagevermögens" folgende Halbsätze eingefügt:

"; dies gilt auch für Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, die mit öffentlicher Förderung im öffentlichen Interesse Mittel aus staatlichen Programmen erhalten und als Beteiligungen weiterleiten ".

Begründung:

Für die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder, die im öffentlichen Interesse handeln und nur deshalb nicht unter § 19 GewStDVO fallen, weil das Beteiligungsgeschäft kein Kreditgeschäft ist - dies ist nicht selbstverständlich, siehe Österreich - ist nicht einzusehen, warum die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen ERP-Mittel als Dauerschulden zu 50 % beim Gewerbekapital berücksichtigt werden, wohingegen Kreditinstitute bei Einschaltung keine nennenswerte Gewerbesteuer zahlen müssen. Bei diesen entstehen Dauerschulden nur in der Höhe, in der Grundstücke und dauernde Beteiligungen das Eigenkapital übersteigen, was kaum der Fall ist. Gewerbesteuerlich wird nur der Ertrag erfaßt, der aber bei der hier bedeutsamen stillen Beteiligung wegen der geringen Gewinnhöhe nicht bedeutsam ist.

Wi

31. Allgemeines

Die Bundesregierung wird auch im Hinblick auf den Gesetzentwurf zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen gebeten, die Frage der Senkung des Nennwertes einer Aktie zu prüfen. Die derzeitige Aktienstückelung von 50 DM war eingeführt worden, um auch bei hohem Kursniveau

den Preis der einzelnen Aktie niedrigzuhalten und es damit auch dem Kleinanleger zu ermöglichen, Aktien zu erwerben. Das in den letzten Jahren erheblich gestiegene Kursniveau würde im Interesse der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für den Kleinanleger nahelegen, die derzeitige Nennbetragsgrenze zu überprüfen.

B.

32. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.